Luft- und Raumfahrt, Schifffahrt

Nr. 140 Bekanntmachung einer Entschließung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) über Normen und Kriterien für die Seitenverbände von Massengutschiffen in Einhüllenbauweise

Diese Vorschriften werden nachstehend bekannt gegeben.

Bonn, den 15.08.2006 62361.3/1-SOLAS

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Im Auftrag Anneliese Jost

ENTSCHLIESSUNG MSC.168(79) (angenommen am 9. Dezember 2004)

NORMEN UND KRITERIEN FÜR DIE SEITENVERBÄNDE VON MASSENGUTSCHIFFEN IN EINHÜLLEN-BAUWEISE

DER SCHIFFSSICHERHEITSAUSSCHUSS -

GESTÜTZT AUF Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

SOWIE GESTÜTZT AUF SOLAS, Kapitel XII über Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für Massengutschiffe, die die SOLAS-Konferenz im Jahr 1997 angenommen hat, um die Sicherheit von Schiffen zu verbessern, die feste Massengutladungen befördern;

FERNER GESTÜTZT darauf, dass die Konferenz nach Feststellung der Notwendigkeit, die Sicherheit von Massengutschiffen in allen Aspekten von Entwurf, Bau, Ausrüstung und Betrieb weiter zu verbessern, die Ergebnisse verschiedener Formalisierter-Sicherheits-Untersuchungen (FSA) zur Bewertung der Sicherheit von Massengutschiffen geprüft hat;

IM HINBLICK darauf, dass das Verbot der alternierenden Beladung von Laderäumen mit schwerer Ladung bei Massengutschiffen in Einhüllenbauweise, die die entsprechenden Anforderungen an die Festigkeit der Seitenverbände nicht erfüllen, zu einer Verbesserung der Sicherheit dieser Schiffe durch die Verringerung der Querkräfte und Biegemomente führen würde;

IN ERKENNTNIS der Entschließung MSC.170(79), mit der sie *unter anderem* das überarbeitete Kapitel XII des SO-LAS-Übereinkommens von 1974 angenommen hat, insbesondere Regel XII/14 – Fahrtbeschränkungen bei leeren Laderäumen, in der auf obligatorische Normen und Kriterien verwiesen wird, die ein Massengutschiff einhalten muss, um nicht unter die genannten Beschränkungen zu fallen;

IN ANERKENNUNG, dass die Internationale Vereinigung

der Klassifikationsgesellschaften (IACS) die folgenden Einheitlichen Vorschriften herausgegeben hat:

S12 Rev.2.1

 Seitenverbände bei Massengutschiffen in Einhüllenbauweise;

S31

Kriterien für die Erneuerung der Seitenspanten bei Massengutschiffen in Einhüllenbauweise, die nicht in Übereinstimmung mit UR S12 Rev.1 oder späteren Überarbeitungen gebaut sind:

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass die genannten Einheitlichen Vorschriften der IACS die notwendigen Normen beziehungsweise Kriterien enthalten, anhand derer festgestellt werden kann, ob Regel XII/14 des Übereinkommens auf ein bestimmtes Massengutschiff Anwendung finden soll, und sie daher diesen Normen und Kriterien zugrunde liegen sollten;

NACH PRÜFUNG der Empfehlung des Unterausschusses Schiffsentwurf und Ausrüstung auf seiner siebenundvierzigsten Sitzung -

- BESCHLIESST im Hinblick auf die Anwendung von Regel XII/14 des Übereinkommens:
 - .1 die Normen für Seitenverbände bei Massengutschiffen in Einhüllenbauweise, die in Anlage 1 zu dieser Entschließung näher ausgeführt sind;
 - .2 die Kriterien für die Erneuerung der Seitenspanten und Kniebleche bei Massengutschiffen in Einhüllenbauweise, die nicht nach den Normen für die Seitenverbände bei Massengutschiffen in Einhüllenbauweise gemäß Anlage 2 zu dieser Entschließung gebaut sind;
- FORDERT die Vertragsregierungen des Übereinkommens auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass die beigefügten Normen und Kriterien für eine Erneuerung am 1. Juli 2006 nach dem Inkrafttreten des überarbeiteten Kapitels XII des Übereinkommens wirksam werden;
- ERSUCHT den Generalsekretär der Organisation, allen Vertragsregierungen des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser Entschließung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Normen und Kriterien für die Erneuerung zu übermitteln;
- 4. ERSUCHT den Generalsekretär der Organisation FERNER, allen Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, beglaubigte Abschriften dieser Entschließung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Normen und Kriterien für die Erneuerung zu übermitteln.

ANLAGE 1

NORMEN FÜR DIE SEITENVERBÄNDE VON MAS-SENGUTSCHIFFEN IN EINHÜLLENBAUWEISE

Anwendung

Im Sinne des SOLAS, Kapitel XII, Regel 14 legen diese Vorschriften die erforderlichen Mindestnormen für die Seitenverbände innerhalb des Ladebereichs von Einhüllen-

Massengutschiffen von 150 m Länge und darüber fest, die feste Massengutladungen mit einer Dichte von 1780 kg/m³ und darüber befördern, damit diese keinen Fahrtbeschränkungen bei leeren Laderäumen unterliegen.

2. Materialstärken der Seitenverbände

- 2.1 Die Dicke der Seitenbeplattung der Außenhaut sowie das Widerstandsmoment und die Schubfläche der Seitenspanten werden entsprechend den Kriterien einer Klassifikationsgesellschaft, die von der Verwaltung gemäß Regel XI-1/1 des SOLAS-Übereinkommens anerkannt wurde, oder gemäß den geltenden innerstaatlichen Normen der Verwaltung, die ein äquivalentes Sicherheitsniveau bieten, festgelegt.
- 2.2 Die Materialstärken der unmittelbar an das Kollisionsschott angrenzenden Raumspanten müssen erhöht werden, um einer übermäßigen Verformung der Seitenbeplattung vorzubeugen. Als Alternative sind zusätzliche Unterkonstruktionen anzubringen, die in Verlängerung der Vorpiekstringer die Steifigkeit im vordersten Laderaum aufrechterhalten.

3. Mindestdicke der Stege von Spanten

Die Stegdicke der Raumspanten in Laderäumen darf nicht kleiner sein als tw.,min nach folgender Formel:

$$t_{w,min} = C(7,0 + 0,03L)$$
 [mm]

Hierbei ist:

- C = 1,15 für Stege von Raumspanten im vordersten Laderaum:
 - 1,00 für Stege von Raumspanten in allen anderen Laderäumen.
- L = der Abstand [m] in Höhe der Sommerladelinie von der Vorkante des Vorstevens bis zur hinteren Seite des Ruderstevens oder der Mitte des Ruderschafts, wenn kein Rudersteven vorhanden ist. L darf nicht weniger als 96% und braucht nicht mehr als 97 % der größten Länge gemessen in Höhe der Sommerladelinie sein; es braucht jedoch kein größerer Wert als 200 m eingesetzt werden.

4. Untere und obere Spantknieendbefestigung

Die Dicke des unteren Spantknies darf nicht kleiner als der größere Wert von $t_{\rm w}$ und $t_{\rm w,min}+2$ mm sein, wobei $t_{\rm w}$ die erforderliche Stegdicke der Seitenspanten ist. Die Dicke des oberen Spantknies darf nicht kleiner sein als der größere Wert von $t_{\rm w}$ und $t_{\rm w,min}$.

- 4.2 Das Widerstandsmoment SM von Rahmenspant und Knie oder integriertem Knie mit der Außenhaut darf an den in Abbildung 1 angegebenen Stellen nicht weniger als das Doppelte des Widerstandsmomentes SMF auf halber Spantlänge betragen.
- 4.3 Die Abmessungen der unteren und oberen Knie dürfen nicht weniger betragen als in Abbildung 2 gezeigt.
- 4.4 Innerhalb der Toppseitentanks und der Bodenseitentanks ist durch Kniebleche gemäß Abbildung 3 der kraftschlüssige Übergang von den oberen und unteren Knien der Seitenspanten sicherzustellen. Die Kniebleche sind entspre-

chend den Kriterien einer Klassifikationsgesellschaft, die von der Verwaltung gemäß Regel XI-1/1 des SOLAS Übereinkommens anerkannt wurde, oder gemäß den geltenden innerstaatlichen Normen der Verwaltung, die ein äquivalentes Sicherheitsniveau bieten, gegen Knicken zu versteifen.

4.5 Die Widerstandmomente der Längsspanten und der Längssteifen an den unteren Tankböschungen, an denen sich die Knieblechanschlüsse befinden, werden bestimmt durch den Abstand zwischen den Querverbänden; sie müssen den Anforderungen einer Klassifikationsgesellschaft, die von der Verwaltung gemäß Regel XI-1/1 des SOLAS Übereinkommens anerkannt wurde, oder den geltenden innerstaatlichen Normen der Verwaltung, die ein äguivalentes Sicherheitsniveau bieten, entsprechen. In Fällen, in denen die Anordnungen beschlossen werden, die den Vorschriften der Verwaltung oder eine anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechen, müssen die Widerstandsmomente der Längsspanten und der Längssteifen an den unteren Tankböschungen den jeweils geltenden Kriterien für eine wirksame Abstützung der Kniebleche entsprechen.

5. Seitenspantprofile

- 5.1 Die Spanten müssen vorgefertigte Profile sein und einen symmetrische Querschnitt haben. Die oberen und unteren Kniebleche müssen integriert und mit einem weichen Auslauf versehen sein.
- 5.2 Der Gurt des Raumspantes muss an der Verbindungsstelle mit dem Endknie gekrümmt (nicht abgeknickt) sein. Der Krümmungsradius r [mm] darf nicht kleiner sein als:

$$\mathbf{r} = \frac{0.4b_f^2}{t_f}$$

worin b_f und t_f die Breite und Dicke des Gurtes [mm] sind. Die Enden des Gurtes sind abzuschrägen.

- 5.3 Auf Schiffen von weniger als 190 m Länge dürfen Spanten aus normalfestem Schiffbaustahl einen asymmetrischen Querschnitt haben und durch separate Kniebleche mit den Boden- und Toppseitentanks verbunden sein. Der Flansch oder Gurt des Kniebleches ist an beiden Seiten abzuschrägen. Die Kniebleche sind mit weichem Auslauf zu versehen.
- 5.4 Das Verhältnis von Steghöhe zu Stegdicke der Spanten darf folgende Werte nicht überschreiten:
 - .1 60 k^{0,5} für symmetrisch geflanschte Spanten;
 - .2 50 k^{0,5} für asymmetrisch geflanschte Spanten;

Hierbei ist:

k = 1 bei normalfestem Schiffbaustahl;

k = 0,78 bei Stahl, dessen Streckgrenze 315 N/mm² beträgt;

k = 0,72 bei Stahl, dessen Streckgrenze 355 N/mm² beträgt.

Der Gurtüberstand darf nicht mehr als das 10 $k^{0.5}$ fache der Gurtdicke betragen.

6. Kippbleche

Im vordersten Laderaum sind gemäß Abbildung 4 an den Seitenspanten mit asymmetrischem Querschnitt Kippbleche zwischen jeweils zwei Spanten anzuordnen.

Schweißanschlüsse von Spanten und Endknieblechen

- 7.1 Die Verbindung zwischen Spanten und Knien mit der Außenhaut und der Beplattung der Boden- und Toppseitentanks sowie zwischen den Stegen und Gurten der Spanten ist in doppelseitig durchlaufender Kehlnahtschweißung auszuführen.
- 7.2 Hierbei ist die Schweißnahtdicke (siehe Abbildung 1) zu wählen:
 - .1 0,44 t in Zone "a";
 - .2 0,4 t in Zone "b".

wobei t die Dicke des jeweils dünneren Teils ist.

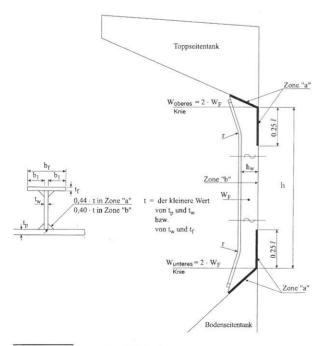
7.3 Wo durch die Schiffsform bedingt eine effektive Kehlnahtverbindung nicht möglich ist, kann eine Nahtvorbereitung des Spantsteges und der Endkniebleche gefordert werden, um Gleichwertigkeit gegenüber der zuvor genannten Schweißverbindung zu gewährleisten.

8. Mindestdicke der Außenhaut

Die Dicke der Außenhaut zwischen dem Boden- und Toppseitentank darf nicht kleiner sein als $t_{\text{p,min}}$ nach folgender Formel:

$$t_{p,min} = \sqrt{L}$$
 [mm]

Abbildung 11)



¹⁾ Abbildungen 1 – 4: Quelle Lloyd

Abbildung 2

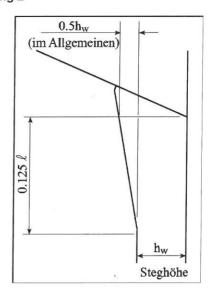


Abbildung 3

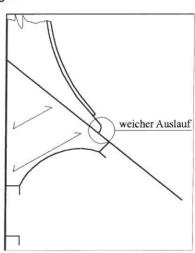
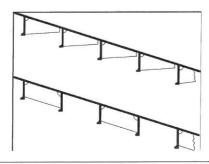


Abbildung 4 - Anbringung von Kippblechen im vordersten Laderaum



t_{REN.S}

ANLAGE 2

KRITERIEN FÜR DIE ERNEUERUNG VON SEITEN-SPANTEN UND KNIEBLECHEN BEI MASSENGUT-SCHIFFEN IN EINHÜLLENBAUWEISE, DIE NICHT IN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN NORMEN FÜR DIE SEITENVERBÄNDE BEI MASSENGUTSCHIFFEN IN **EINHÜLLENBAUWEISE GEBAUT SIND**

Anwendung und Begriffsbestimmungen 1.

Im Sinne des SOLAS, Kapitel XII, Regel 14 gelten diese Anforderungen für die Seitenspanten und Kniebleche von Laderäumen in Massengutschiffen in Einhüllenbauweise, die nicht in Übereinstimmung mit Anlage 1 gebaut wurden, die aber ein äquivalentes Sicherheitsniveau erreichen, da sie keinen Beschränkungen unterliegen, wenn sie sich mit beliebigen, leeren Laderäumen in Fahrt befinden.

In diesen Anforderungen werden Kriterien für die Stahlerneuerung oder andere Maßnahmen festgelegt, die bei den Stegen und Flanschen der Seitenspanten und Kniebleche in Übereinstimmung mit Absatz 2 zu ergreifen sind.

Maßnahmen zur Verstärkung der Seitenspanten sind auch in Absatz 2.3 näher ausgeführt.

Finite-Element-Bechnungen oder andere numerische Analysen oder direkte Berechnungsverfahren können nicht alternativ zur Einhaltung der in dieser Anlage ausgeführten Anforderungen benutzt werden, ausgenommen bei untypischen Seitenverbänden oder Spanten, bei denen eine direkte Anwendung der Vorschriften dieser Anlage nicht möglich ist.

Wenn das Schiff zehn Jahre alt wird sowie bei jeder darauf folgenden Zwischen- oder Erneuerungsbesichtigung ist zu bewerten, ob es diese Anforderungen noch erfüllt.

Schiffe mit Eisverstärkung 1.1

- 1.1.1 In Fällen, in denen Massengutschiffe verstärkt werden, um den Bedingungen einer Eisklasse zu genügen, bleiben die Zwischenspanten bei der Überprüfung, ob die Vorschriften dieser Anlage erfüllt sind, unberücksichtigt.
- Die Erneuerungsdicken für die zusätzliche Struktur, die für die Eisverstärkung benötigt wird, müssen den Anforderungen der Klassifikationsgesellschaft entsprechen.
- Wenn der Entzug der Eisklasse gefordert 1.1.3 wird, bleibt die zusätzliche Eisverstärkung, mit der Ausnahme von Kippblechen (siehe 2.1.2.1.b und 2.3), für die Erfüllung dieser Anlage unberücksichtigt.

Erneuerung oder andere Maßnahmen 2.

Kriterien für die Erneuerung oder andere 2.1 Maßnahmen

In 2.1 verwendete Formelzeichen 2.1.1

= gemessene Dicke [mm] t_M

Dicke, bei der eine Erneuerung gefordert t_{REN} wird (2.1.2)

Dickekriterien auf der Grundlage der d/tt_{REN,d/t} Verhältniszahl (2.1.2.1)

Dickekriterien auf der Grundlage der Festiakeit (2.1.2.2)

 $0,75 t_{s12}$ t_{COAT}

Dicke [mm] gemäß Anlage 1 Absatz 3 für t_{S12} die Stege von Spanten und gemäß Absatz 4 für die oberen und unteren Knie

Konstruktionsdicke [mm] t_{AB}

Siehe nachstehende Übersicht 1 tc

Übersicht 1 - t_c-Werte [mm]

Schiffs- länge L [m]	Andere Laderäume als Nr. 1		Laderaum Nr. 1		
	Spantabstand obere Knie	Untere Knie	Spantabstand und obere Knie	Untere Knie	
≤ 100	2	2.5	2	3	
150	2	3	3	3.5	
≥ 200	2	3	3	4	

Zwischenwerte der Schiffslängen erhält man te durch lineare Inter-Anmerkung: polation zwischen den oben angegebenen Werten.

Kriterien für Stege (Schubfestigkeit und an-2.1.2 dere Kontrollen)

Die Stege von Seitenspanten und Knieblechen müssen erneuert werden, wenn die gemessene Dicke (t_{Mi}) gleich oder kleiner als die im Folgenden definierte Dicke (t_{REN}) ist:

t_{REN} ist größer als:

.1 t_{COAT} - t_C

0,75 t_{AR} .2

.3

t_{REN.S} (falls in 2.1.2.2 vorgeschrieben) .4

Dickekriterien auf der Grundlage der d/t-Verhältniszahl (2.1.2.1)

Vorbehaltlich der Buchstaben b und c wird t_{REN.d/t} durch folgende Gleichung dargestellt:

= (Steghöhe in mm)/R t_{REN.d/t}

Hierbei steht:

für Spanten

65 k^{0,5} für symmetrisch geflanschte Spanten; 55 k^{0,5} für asymmetrisch geflanschte Spanten; für untere Kniebleche (vgl. Buchstabe a): 87 k^{0,5} für symmetrisch geflanschte Spanten; 73 k^{0,5} für asymmetrisch geflanschte Spanten;

1 bei normalfestem Schiffbaustahl;

k

0,78 bei Stahl, dessen Streckgrenze 315 N/mm² beträgt;

0,72 bei Stahl, dessen Streckgrenze 355 N/mm² beträgt.

In keinem Fall darf $t_{\text{REN},d/T}$ für untere, integrierte Kniebleche weniger als $t_{\text{REN, d/t}}$ für die Spanten betragen, die sie stützen.

a) Untere Kniebleche

Für die Berechnung der Steghöhe der unteren Kniebleche gilt folgendes:

Die Steghöhe der unteren Kniebleche kann vom Schnittpunkt zwischen dem schräg verlaufenden Schott des Bodenseitentanks und der Außenhaut senkrecht zur Vorderseite des unteren Knieblechs (siehe Abbildung 3) gemessen werden.

.2 Sind an der unteren Stützplatte Versteifungen angebracht, so ist die Steghöhe der Abstand zwischen der Außenhaut und der Versteifung, zwischen den Versteifungen oder zwischen der äußersten Versteifung und der Vorderseite der Kniebleche, je nachdem welcher Abstand am größten ist.

b) Kippblech-Alternative

Wenn $t_{\rm M}$ in Zone b der Seitenspanten (vgl. Abbildung 2) weniger als $t_{{\rm REN},d/t}$ beträgt, können gemäß Absatz 2.3 Kippbleche als Alternative zu den Anforderungen für das Verhältnis zwischen Steghöhe und Stegdicke der Spanten angebracht werden, wobei in diesem Fall $t_{{\rm REN},d/t}$ bei der Bestimmung von $t_{{\rm REN}}$ gemäß 2.1.2 außer acht gelassen werden kann.

c) Unmittelbar hinter dem Kollisionsschott

Bei Seitenspanten, die sich unmittelbar hinter dem Kollisionsschott befinden und deren Materialstärke erhöht ist, damit aufgrund ihres Trägheitsmoments eine unerwünschte Beulung der Außenhaut vermieden wird, wenn die Konstruktionsdicke ihrer Stege t_{AB} größer als 1,65 $t_{REN,S}$ ist, kann die Dicke $t_{REN,d/t}$ als der Wert $t'_{REN,d/t}$ angenommen werden, der sich aus folgender Gleichung ergibt:

$$\mathbf{t}_{REN,d/t}^{\mathsf{I}} = \sqrt[3]{t_{REN,d/t}}^2 t_{REN,S}$$

wobei t_{REN.S} sich aus 3.3 ergibt.

2.1.2.2 Dickekriterien auf der Grundlage der Schubfestigkeitsprüfung

In Fällen, in denen $t_{\rm M}$ im unteren Teil der Seitenspanten gemäß Abbildung 1 gleich oder weniger als $t_{\rm COAT}$ ist, wird $t_{\rm REN,S}$ in Übereinstimmung mit Absatz 3.3 bestimmt.

2.1.2.3 Dicke der erneuerten Stege von Spanten und unteren Knieblechen

In Fällen, in denen eine Stahlerneuerung notwendig wird, darf die Dicke der erneuerten Stege nicht kleiner sein als $t_{\text{AB}},\ 1,2\ t_{\text{COAT}}$ oder 1,2 t_{REN} , je nachdem welcher Wert am größten ist.

2.1.2.4 Kriterien für andere Maßnahmen

Bei $t_{\text{REN}} < t_{\text{M}} \le t_{\text{COAT}}$ werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- .1 Sandstrahlreinigung oder ein äquivalentes Verfahren sowie Beschichtung (siehe 2.2);
- .2 Anbringung von Kippblechen (siehe 2.3), wenn der oben genannte Zustand bei den in Abbildung 1 dargestellten Seitenspantbereichen A, B, C und D auftritt;
- .3 Erhaltung der Beschichtung in einem "neuwertigen" Zustand (d.h. ohne Risse oder Rost) bei den Erneuerungs- und Zwischenbesichtigungen.

Auf die oben genannten Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn die Verbandteile keine Verringerung der Di-

cke gegenüber der Konstruktionsdicke erkennen lassen und die Beschichtung sich in einem "neuwertigen" Zustand befindet (d.h. ohne Risse oder Rost).

2.1.3 Kriterien für Spanten und Kniebleche (Kontrolle der Biegungsfestigkeit)

In Fällen, in denen die Länge oder Höhe des unteren Knies die Anforderungen in Anlage 1 nicht erfüllt, muss eine Prüfung der Biegungsfestigkeit entsprechend den Bestimmungen in Absatz 3.4 durchgeführt und eine Erneuerung oder Verstärkung der Spanten und/oder Kniebleche gemäß den darin enthaltenen Anforderungen vorgenommen werden.

2.2 Dickemessungen, Stahlerneuerung, Sandstrahlreinigung und Beschichtung

Zur Stahlerneuerung, Sandstrahlreinigung und Beschichtung werden vier Zonen A, B, C und D gemäß Abbildung 1 festgelegt.

Für jede Zone werden repräsentative Dickemessungen vorgenommen, die anhand der Kriterien in Absatz 2.1 bewertet werden.

Werden bei integrierten Knieblechen die Kriterien in 2.1 in den Zonen A oder B nicht erfüllt, so muss für beide Zonen A und B soweit anwendbar eine Stahlerneuerung, Sandstrahlreinigung und Beschichtung vorgenommen werden.

Werden bei getrennten Knieblechen die Kriterien in 2.1 in den Zonen A oder B nicht erfüllt, so muss bei dieser Zone soweit anwendbar eine Stahlerneuerung, Sandstrahlreinigung und Beschichtung vorgenommen werden.

Wenn gemäß Absatz 2.1 eine Stahlerneuerung für die Zone C gefordert wird, so soll diese für die Zonen B und C durchgeführt werden. Wenn entsprechend den Bestimmungen in Absatz 2.1 eine Sandstrahlreinigung und die Beschichtung für die Zone C gefordert wird, sollen diese für die Zonen B, C und D durchgeführt werden.

Wenn entsprechend den Bestimmungen in Absatz 2.1 eine Stahlerneuerung für den Bereich D gefordert wird, muss sie nur in dieser Zone vorgenommen werden. Wenn gemäß den Bestimmungen in Absatz 2.1 eine Sandstrahlreinigung und Beschichtung für die Zone D gefordert wird, muss sie in den Zonen C und D durchgeführt werden.

Die Verwaltung oder eine von der Verwaltung nach SO-LAS Kapitel XI-1, Regel 1 anerkannte Klassifikationsgesellschaft kann Zonen, die zuvor erneuert oder neu beschichtet wurden und die in einem "neuwertigen" Zustand vorgefunden werden (d.h. ohne Risse oder Rost) besonders prüfen.

Wenn auf der Grundlage der Dickekriterien nach den Anforderungen in Absatz 2.1 die Erneuerung der Beschichtung gefordert wird, ist diese grundsätzlich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Organisation durchzuführen.

In Fällen, in denen nach den Anforderungen in Absatz 2.1 eine begrenzte Anzahl von Seitenspanten und Knieblechen eine neue Beschichtung über einen Teil ihrer Länge benötigen, kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- .1 Der zu beschichtende Teil umfasst:
 - den Steg und die Vorderseite der Seitenspanten und Kniebleche,

- die Laderaumoberfläche der Außenhaut-, Boden- beziehungsweise Toppseitentankbeplattung über eine Breite von nicht weniger als 100 mm vom Seitenspantsteg.
- .2 Es ist eine Beschichtung mit Epoxidharz oder einem ähnlichen Stoff vorzunehmen.

In jedem Fällen müssen die zu beschichtenden Oberflächen vor der Aufbringung der Beschichtung sandstrahlgereinigt werden.

2.3 Maßnahmen zur Verstärkung

Maßnahmen zur Verstärkung bestehen aus Kippblechen, die am unteren Teil und in der Mitte der Seitenspanten anordnet werden (siehe Abbildung 4). Kippbleche können an jedem zweiten Seitenspant anordnet werden, dabei müssen untere und mittlere Kniebleche in einer Linie zwischen alternierenden Spantpaaren angebracht sein.

Die Dicke der Kippbleche darf nicht kleiner sein als die Konstruktionsdicke der Seitenspantstege, mit denen sie verbunden sind.

Die Kippbleche sind mittels einer ununterbrochenen doppelten Schweißung mit den Seitenspanten und der Außenhaut zu verbinden.

2.4 Schweißnahtdicke

Bei der Stahlerneuerung müssen die Schweißverbindungen die Anforderungen in Anlage 1 Absatz 7 erfüllen.

2.5 Lochfraß und Rillenbildung

Wenn bei mehr als 15 % der Oberfläche Lochfraß festgestellt wird (siehe Abbildung 5), ist eine Dickemessung durchzuführen, um die Punktkorrosion zu prüfen.

Die zulässige Mindestdicke bei Lochfraß oder Rillen beträgt:

- .1 75 % der Konstruktionsdicke bei Punktkorrosion oder Rillenbildung bei den Stegen und Flanschen der Spanten und Kniebleche;
- .2 70 % der Konstruktionsdicke bei Punktkorrosion und Rillenbildung in der Außenhaut, der an den Seitenspanten befestigten Beplattung des Boden- und Toppseitentanks bis zu einer Breite von 30 mm von jeder Seite.

3. Kriterien zur Kontrolle der Festigkeit

Grundsätzlich müssen für die hinteren, mittleren und vorderen Spanten in jedem Laderaum die Belastungen berechnet und Festigkeitskontrollen durchgeführt werden. Die für Zwischenspanten erforderlichen Materialstärken ergeben sich aus einer linearen Interpolation zwischen den Ergebnissen, die für die oben genannten Spanten berechnet werden.

Bei unterschiedlichen Abmessungen der Seitenspanten in einem Laderaum werden die erforderlichen Materialstärken für die Spantmitte jeder Gruppe von Spanten mit denselben Abmessungen berechnet. Die für Zwischenspanten erforderlichen Materialstärken ergeben sich aus einer linearen Interpolation zwischen den Ergebnissen für die berechneten Spanten.

3.1 Belastungsmodell

3.1.1 Kräfte

Bei den Kräften $P_{fr,a}$ und $P_{fr,b}$ [kN], die bei den Festigkeitsprüfungen in den Zonen a und b der Seitenspanten (in Abbildung 2 näher ausgeführt; im Fall getrennter unterer Kniebleche, befindet sich Zone b am oberen Ende des unteren Knieblechs) berücksichtigt werden, handelt es sich um:

$$P_{fr,a} = P_S + max (P_1, P_2)$$

$$P_{fr,b} = P_{fr,a} \frac{h - 2h_B}{h}$$

Hierbei ist:

Ps = Druckkraft bei ruhigem Wasser [kN]

$$= \sinh \quad \left(\frac{P_{s.U} + P_{s.L}}{2}\right) \quad \mbox{wenn das obere Ende der} \\ \quad \mbox{Seitenspantenhöhe h (siehe Abbildung 1) sich unterhalb} \\ \quad \mbox{der Konstruktionswasserlinie befindet}$$

$$= \sinh'\left(\frac{p_{s,\iota}}{2}\right) \hspace{1cm} \text{wenn das obere Ende der Seitenspantenhöhe h (siehe Abbildung 1) sich in Höhe oder über der Konstruktionswasserlinie befindet.}$$

P1 = Wellendruck [kN] bei See von vorn

$$= \operatorname{sh}\left(\frac{p_{1,U} + p_{1,L}}{2}\right)$$

P2 = Wellendruck [kN] bei Kreuzsee

$$= \operatorname{sh}\left(\frac{p_{2,U} + p_{2,L}}{2}\right)$$

h, h_B = Abstand zwischen Seitenspanten und Länge des unteren Knieblechs [m] gemäß den Abbildungen 1 beziehungsweise 2

e Entfernung [m] zwischen dem unteren Ende der Seitenspantenhöhe h (siehe Abbildung 1) und der Konstruktionswasserlinie

s = Spantabstand, in m

p_S,U, p_{S,L} = Wasserdruck bei ruhiger See [kN/m²] am unteren beziehungsweise oberen Ende des Seitenspantabstands h (siehe Abbildung 1)

p1,U, p1,L = Wellendruck [kN/m²] gemäß Absatz 3.1.2.1 unterhalb des unteren beziehungsweise oberen Endes der Seitenspantenhöhe h

p2,U, p2,L = Wellendruck [kN/m²] gemäß Absatz 3.1.2.2 unterhalb des unteren beziehungsweise oberen Endes der Seitenspantenhöhe h.

3.1.2 Wellendruck

3.1.2.1 Wellendruck p

.1 Der Wellendruck p1 [kN/m²] in Höhe und unterhalb der Konstruktionswasserlinie wird durch folgende Formel ausgedrückt:

$$p_1 = 1,50 \left[p_{11} + 135 \frac{B}{2(B+75)} - 1.2(T-z) \right]$$

$$p_{11} = 3 k_S C + k_f$$

.2 Der Wellendruck p1 [kN/m²] in Höhe und unterhalb der Konstruktionswasserlinie wird durch folgende Formel ausgedrückt:

$$p_1 = p_{1w1} - 7,50 (z - T)$$

3.1.2.2 Wellendruck p₂

.1 Der Wellendruck p2 [kN/m²] in Höhe und unterhalb der Konstruktionswasserlinie wird durch folgende Formel ausgedrückt:

$$p_2 = 13,0 \left[0.5B \frac{50C_r}{2(B+75)} + C_B \frac{0.5B + k_f}{14} \left(0.7 + 2\frac{z}{T} \right) \right]$$

.2 Der Wellendruck p2 [kN/m²] in Höhe und unterhalb der Konstruktionswasserlinie wird durch folgende Formel ausgedrückt:

$$p_2 = p_{2w1} - 5.0 (z - T)$$

Hierbei ist:

p_{1wl} = p1 Wellendruck an der Wasserlinie

p_{2wl} = p2 Wellendruck an der Wasserlinie

L = der Abstand [m] in der Sommerladelinie zwischen der Vorderseite des Vorderstevens und der hinteren Seite des Ruderstevens oder der Mitte des Ruderpfostens, wenn kein Rudersteven vorhanden ist. L darf nicht weniger als 96 % und nicht mehr als 97 % der der größten Län-

ge auf der Sommerladelinie betragen.

B = größte Breite auf Spanten [m]

C_B = Blockkoeffizient auf Spanten bei einem Tiefgang d, welcher der Sommerladelinie entspricht, auf der Grundlage der Länge L und der Breite auf Spanten B, der je-

doch nicht kleiner als 0,6 sein darf:

 $C_B = \underline{Verdr"angung auf Spanten [m^3] bei einem Tiefgang d}$ LBd

T = größter Konstruktionstiefgang [m]

C = Koeffizient

$$= 10,75 - \left(\frac{300 - L}{100}\right)^{1.5} \text{ für } 90 \le L \le 300 \text{ m}$$

= 10,75 für 300 m < L

$$C_r = \left(1.25 - 0.025 \frac{2 k_r}{\sqrt{GM}}\right) k$$

k = 1,2 für Schiffe ohne Schlingerkiel

= 1 für Schiffe mit Schlingerkiel

k, = Trägheitsradius. Wenn der tatsächliche Wert von k, nicht vorliegt

> 0,39 B für Schiffe mit gleichmäßiger Massenverteilung in Querrichtung (z.B. alternierende Beladung mit schweren Gütern oder gleichmäßige Beladung mit leichten Gütern)

> 0,25 B für Schiffe mit einer ungleichmäßigen Massenverteilung in Querrichtung (z.B. homogene Verteilung schwerer Güter)

GM = 0,12 B wenn der tatsächliche Wert von GM nicht vorliegt

z = senkrechter Abstand [m] von der Basislinie bis zur Lademarke

 K_s = $C_B + \frac{0.83}{\sqrt{C_B}}$ am hinteren Ende von L = C_B zwischen 0,2 L und 0,6 L vom hinteren Ende von L = $C_B + \frac{1.33}{C_C}$ am vorderen Ende von L

 \mathbf{k}_{s} soll zwischen den oben genannten Angaben linear angepasst werden

$$k_f = 0.8 C$$

3.2 Zulässige Spannungen

Die zulässigen Normal- und Schubspannungen $\sigma_{\rm a}$ und [N/mm²] der Seitenspanten werden durch folgende Formel ausgedrückt:

$$\sigma_a = 0.90 \ \sigma_F$$

$$\tau_a = 0.40 \, \sigma_F$$

wobei _F die kleinste obere Streckspannung [N/mm²] des Werkstoffs darstellt.

3.3 Kontrolle der Schubfestigkeit

In Fällen, in denen $t_{\rm M}$ im unteren Teil der Seitenspanten gemäß Abbildung 1 gleich oder weniger als $t_{\rm COAT}$ ist, wird die Kontrolle der Schubfestigkeit entsprechend den folgenden Angaben durchgeführt:

Die Dicke $t_{REN,S}$ [mm] ist das Maximum der Dicken $t_{REN,Sa}$ und $t_{REN,Sb}$ aus der Kontrolle der Schubfestigkeit in den Zonen a und b (siehe Abbildung 2 und 3.1), die wie folgt dargestellt ist, aber nicht mehr als 0,75 t_{ts12} betragen darf.

.1 in Zone a:
$$t_{\rm REN,Sa} = \frac{1{,}000~k_{\rm S}~P_{fr,a}}{d_a \sin\phi~\tau_a}$$

.2 in Zone b:
$$t_{\rm REN,Sb} = \frac{1,000 \ k_S \ P_{fr,b}}{d_b \sin \phi \ \tau_a}$$

Hierbei ist:

Schubkraftverteilungsfaktor, der mit 0,6 k, anzunehmen ist

in 3.1.1 definierte Druckkräfte $P_{fr,a}, P_{fr,b}$

Knieblech- und Spantsteghöhe [mm] in d_a, d_b den Zonen a beziehungsweise b (siehe Abbildung 2); bei getrennten (nicht inte-

grierten) Knieblechen ist de die Mindeststeghöhe nach Abzug möglicher Ausschnitte

Winkel zwischen Rahmenspant und Ø Außenhautbeplattung

zulässige Schubspannung [N/mm²] ge- τ_{a} mäß 3.2

3.4 Kontrolle der Biegefestigkeit

In Fällen, in denen die Länge oder Höhe des unteren Knieblechs die Anforderungen in

Anlage 1 nicht erfüllt, darf das tatsächliche Widerstandsmoment [cm3] der Kniebleche und Seitenspanten in den Zonen a und b nicht kleiner sein als:

.1 in Zone a:
$$Z_{\rm a} = \frac{1,000 \, P_{fr,a} h}{m_a \sigma_a}$$

.2 in Zone b:
$$Z_b = \frac{1,000 \, P_{fr,a} h}{m_b \sigma_a}$$

Hierbei ist:

= Druckkraft gemäß 3.1.1 $P_{fr,a}$

= Seitenspanthöhe [m] gemäß Abbildung 1 h

zulässige Schubspannung [N/mm²] ge- σ_a

in Übersicht 2 definierte Biegemomentma, mb

koeffizienten

Das tatsächliche Widerstandsmoment der Kniebleche und Seitenspanten wird über eine Achse parallel zur angebrachten Platte auf der Grundlage der gemessenen Dicken berechnet. Für Vorberechnungen können alternative Dickewerte benutzt werden, vorausgesetzt diese sind nicht kleiner als:

.1 t_{REN} für die Stegdicke;

Die in den Erneuerungskriterien für Flansche .2 und befestigte Platten erlaubten Mindestdicken einer von der Verwaltung gemäß SOLAS Kapitel XI-1. Regel 1 anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder gemäß den geltenden nationalen Normen der Verwaltung, die ein äquivalentes Sicherheitsniveau bieten.

Die Breite der befestigten Platte muss dem Spantabstand entsprechen, der entlang der Außenhaut in der Mitte Spanthöhe h gemessen wird.

Sind die tatsächlichen Widerstandmomente in den Zonen

a und b kleiner als $Z_{\rm a}$ und $Z_{\rm b}$, müssen die Spanten und Kniebleche erneuert oder verstärkt werden, um Widerstandmomente zu erhalten, die nicht kleiner als 1,2 Za beziehungsweise 1,2 Z_b sind.

In einem solchen Fall ist die Erneuerung oder Verstärkung des Flansches in Übereinstimmung mit Abbildung 1 über den unteren Teil der Seitenspanten fortzuführen.

Übersicht 2 - Biegemomentkoeffizienten m., und m.

	m _a	m _b		
		h _a = 0,08 h	$h_a = 0,1 h$	$h_a = 0,125 h$
Leere Laderäume von Schiffen, die für den Be- trieb unter nicht homo- genen Ladebedingungen genehmigt sind	10	17	19	22
Andere Fälle	12	20	22	26

Anmerkung 1: Nicht homogene Ladebedingungen sind Ladebedingungen, bei denen das Verhältnis zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Füllungsgrad, der für jeden Laderaum einzeln bewertet wird, mehr als ein Wert von 1,2 jeweils korrigiert für verschiedene Ladungsdichten, beträgt.

Anmerkung 2: Für Zwischenwerte der Knieblechlänge ha werden die Koeffizienten m, durch lineare Interpolation zwischen den Werten in der Über sicht berechnet.

Abbildung 1 - Unterer Teil der Seitenspanten

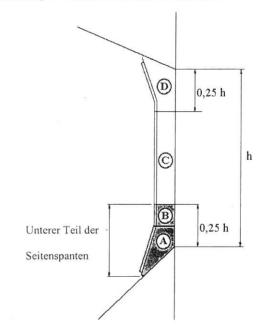


Abbildung 2 - Zonen a und b

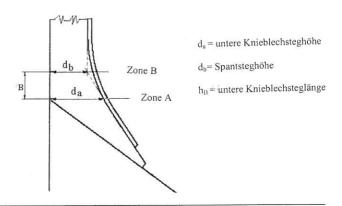


Abbildung 3¹⁾ - Festlegung der Steghöhe des unteren Knies

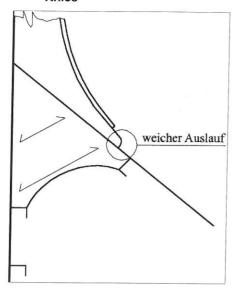


Abbildung 4 - Kippbleche

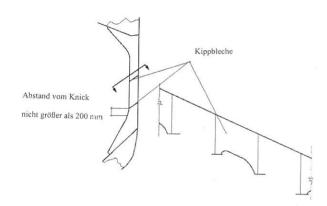
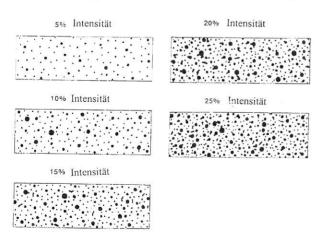


Abbildung 5 - Lochkorrosionsintensitäts-Diagramme (Intensität zwischen 5 % und 25 %)



(VkBl. 2006, S. 689)

Nr. 141 Neunundfünfzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (59. BinSchStrOAbweichV)

Vom 15. September 2006

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBI. I S. 2026) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBI. I S. 3148) verordnen die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord, Nordwest, West, Mitte, Südwest, Süd und Ost jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich:

§ 1 Abweichende Regelungen zur Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ist mit den sich aus den in dem Anhang aufgeführten vorübergehenden Regelungen ergebenden Maßgaben anzuwenden.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschifffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einer vollziehbaren Auflage nach § 1.21 Satz 3 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Nummer II.2 des Anhangs dieser Verordnung, auch in Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBI. I S. 3148, Anlageband), zuwiderhandelt.
- 2. als Schiffsführer
 - a) ein Fahrzeug führt, auf dem sich entgegen § 1.11 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Nummer II.1 des Anhangs dieser Verordnung ein Abdruck der dort genannten Verordnungen nicht an Bord befindet oder
 - b) ohne Erlaubnis nach § 1.21 Satz 2 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Nummer II.2 des Anhangs dieser Verordnung einen Sondertransport durchführt oder
 - c) ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen zugelassene Höchstabmessungen nach § 21.02 Nr. 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Nummer II.5 des Anhangs dieser Verordnung oder dessen zugelassene Abladetiefen nach § 21.02 Nr. 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Nummer II.5 des Anhangs dieser Verordnung überschritten werden oder
- 3. als Eigentümer oder Ausrüster
 - a) ohne Erlaubnis nach § 1.21 Satz 2 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Nummer II.2 des Anhangs dieser Verordnung einen Sondertransport durchführen lässt oder entgegen § 1.21 Satz 4 - 5 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Nummer II.2 des Anhangs dieser Verordnung einen Schiffsführer nicht bestimmt oder

¹⁾ Quelle: Germanischer Lloyd